



Gestützt auf § 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969 beschliesst die Einwohnergemeinde 4578 Bibern folgendes

REGLEMENT
über das
FRIEDHOF- und BESTATTUNGSWESEN

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschafterin

K. Rufer

B. Arni

1. ALLGEMEINE ORGANISATION

§ 1 **Besitzer des Friedhofs**

Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde 4578 Bibern.

§ 2 **Finanzverwaltung**

Die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofs sind durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde zu verwalten.

§ 3 **Gemeinderat**

Die Aufsicht über den Friedhof obliegt dem Gemeinderat. Er ist zuständig für die Umsetzung dieses Reglements.

§ 4 **Friedhofsabwart und Friedhofgärtner**

- 1 Die für den Unterhalt und Betrieb des Friedhofs verantwortlichen Personen werden in diesem Reglement Friedhofsabwart und Friedhofgärtner genannt. Diese Bezeichnungen gelten gleichberechtigt auch für Abwartinnen und Friedhofgärtnerinnen.
- 2 Für die Funktion des Friedhofsabwarts besteht gestützt auf die DGO der Einwohnergemeinde Bibern ein Pflichtenheft. Der Friedhofsabwart gewährleistet den normalen Unterhalt des Friedhofs.
- 3 Die Aufgaben des Friedhofgärtners sind, soweit es sich nicht um den allgemeinen Friedhofunterhalt handelt, in diesem Reglement festgelegt.
- 4 Dem Friedhofsabwart und dem Friedhofgärtner werden ein jährlicher Kredit gemäss jeweiligem Budget der Einwohnergemeinde zugeteilt.

2. BESTATTUNGSWESEN

§ 5 **Bestattungsort**

- 1 Der von der Einwohnergemeinde angelegte Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort der Gemeinde Bibern.
- 2 Verstorbene Auswärtige können auf Antrag der Hinterbliebenen mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof beerdigt werden.
- 3 Unbekannte Leichen werden auf dem Friedhof beerdigt.

§ 6 **Zeitpunkt der Bestattung**

- 1 Die Erd-Bestattung darf ohne anders lautende Ausnahmegewilligung des Gemeinderates nicht eher als 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.
An Sonntagen, eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird nicht bestattet. Fällt der dritte Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Ausnahmegewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.
- 2 Findet eine Leichenschau durch den Untersuchungsrichter statt, darf die Bestattung nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Eine Ausnahmegewilligung erübrigt sich.

§ 7 **Bestattung**

- 1 Beerdigungen sind der Gemeindeschreiberei, bzw. im Vertretungsfalle einem Mitglied des Gemeinderates mit dem vom Zivilstandsamt ausgestellten Formular "Bescheinigung eines Todesfalles" anzuzeigen. Die Gemeindestelle benachrichtigt den Friedhofgärtner und den Glockenwart.
Für Auswärtige ist zusätzlich die Zustimmung des Gemeinderates nötig (§ 5 Abs.3).

- 2 Soweit der Verstorbene oder seine Angehörigen nicht die Kremation wünschen, ist eine Erdbestattung vorzunehmen.

3. FRIEDHOFORDNUNG

§ 8 *Gräberordnung*

- 1 Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:
- | | Länge: | Breite: | Tiefe: |
|--|--------|-------------------|--------|
| a) Reihengräber für Erwachsene | 2.10 m | 0.90 m | 1.80 m |
| b) Reihengräber für Kinder | 1.50 m | 0.60 m | 1.50 m |
| c) Reihengräber für Urnen | | mindestens 0.60 m | |
| d) Gemeinschaftsgrab (nur Urnenbestattung möglich) | | | |
- 2 Auf dem Friedhof sind die Gräber mit einer Einfassung zu versehen.
- 3 Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Ebenso ist das Überdecken des Grabes mit Stein- oder Zementplatten, sowie mit Kies nicht gestattet. Auch das Pflanzen hoher Sträucher ist untersagt.
- 4 Gräber sind innerhalb der einzelnen Abteilungen fortlaufend anzulegen. Finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen statt, so richtet sich die Belegung nach der Bestattungsstunde.
- 5 Jedes Grab erhält nach dem Eindecken ein Holzkreuz mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen.
- 6 Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch der Angehörigen eine Namenstafel angebracht werden. Diese ist einheitlich und wird durch den Friedhofgärtner besorgt.

§ 9 *Grabesruhe*

- 1 Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt mindestens 25 Jahre.
- 2 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern, aber nicht älter als 15 Jahre, beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt dadurch aber keine Verlängerung.
- 3 Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabmale anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben und erfolgt in der Regel reihenweise.
- 4 Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Departements des Inneren und des Gemeinderates erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

4. GRABSTEINE

§ 10 *Anordnung*

- 1 Die Grabsteine müssen sich harmonisch ins Ganze einfügen.
- 2 Sie sind gut zu fundieren und in der Hinteransicht sind sie auf eine Linie auszurichten.
Bei Urnengräbern kann der Gemeinderat eine andere Anordnung beschliessen.

§ 11 *Material und Gestaltung*

- 1 Als Steinmaterial kommen der Friedhofsituation und der Umgebung angepasste Materialien in Frage.
- 2 Maximale Masse der Grabsteine max. Höhe: max. Breite:

a) Reihengräber für Erwachsene	90 cm	0.50 cm
b) Reihengräber für Kinder	60 cm	0.40 cm
c) Urnengräber	90 cm	0.50 cm

- 3 Schrift, Schriftbild und allfälliger Bildschmuck (Symbole) sollen einfach, stil- und materialecht gehalten werden.

§ 12 Bewilligung

- 1 Grabsteine dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeinderates gesetzt werden.
- 2 Für die Bewilligung sind rechtzeitig vor Beginn der Ausführungsarbeiten folgende Unterlagen einzureichen:
 - Zeichnung des Steines im Massstab 1:10
 - Werkstoff und Bearbeitungshinweise
 - Beschriftung
 - Name des Herstellers des Grabsteines
- 3 Der Gemeinderat prüft die Unterlagen anhand dieses Reglements. Er kann die Bewilligung auch aus ästhetischen Gründen verweigern.
- 4 Bewilligungspflichtig sind auch spätere wesentliche Änderungen der Gräber.

§ 13 Zeitpunkt des Aufstellens

Grabsteine für Urnengräber können sofort, solche für Erdbestattungen frühestens 1 Jahr nach der Bestattung gestellt werden.

5. GRABUNTERHALT UND FRIEDHOFORDNUNG

§ 14 Ordnung

Der Friedhof soll eine einfache, saubere und würdige Ruhestätte sein.

§ 15 Unterhalt

- 1 Anlässlich der Inventaraufnahme ermittelt der Inventarbeamte die genaue Adresse der für die Pflege und Unterhalt des Grabes verantwortlichen Person zu Händen des Gemeinderates. Soll der Friedhofgärtner das Grab unterhalten, so ermittelt der Inventurbeamte die verantwortlichen Personen zu Händen der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde.
- 2 Die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabsteine ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie tragen auch die dabei entstehenden Kosten. Insbesondere sind schiefstehende Grabsteine wieder aufzurichten.
- 3 Der Gemeinderat fordert die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen nötigenfalls schriftlich zur Behebung der Mängel auf. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, werden die Mängel auf Kosten der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen behoben.
- 4 Gräber, die weder von Angehörigen noch von Dritten unterhalten werden, sind vom Friedhofgärtner von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken. Sofern Angehörige vorhanden sind, können ihnen die Kosten dafür auferlegt werden. Die Kosten für den Unterhalt des Grabes für die Dauer von 25 Jahren werden im Anhang 2 geregelt.
- 5 Wird das Grab nach § 9 Abs.3 durch Beschluss des Gemeinderates abgeräumt, ist dies den Angehörigen, die sich auf amtliche Publikationen gemeldet haben, anzuzeigen. Grabschmuck und Grabmale sind Eigentum der Angehörigen. Werden sie nicht innert der festgesetzten Frist abgeholt, verfügt darüber der Gemeinderat.

- 6 Bepflanzung, Grabschmuck sowie Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.

6. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DER EINWOHNERGEMEINDE

§ 16 Leistungen und Gebühren

- 1 Die folgenden Leistungen der Einwohnergemeinde sind für Personen, die bei ihrem Tode in Bibern wohnhaft gewesen waren, unentgeltlich:
 - a) Begräbnisläuten
 - b) Zur Verfügung stellen des Grabplatzes
 - c) Zur Verfügung stellen des Friedhofgebäudes
- 2 Für Auswärtige richtet sich die Grabplatzgebühr nach Anhang 2. Dazu kommen die Bestattungskosten und die Aufwendungen gemäss Abs.1. Der Gemeinderat kann die Grabplatzgebühr und die Aufwendungen nach Abs.1 in begründeten Einzelfällen teilweise oder ganz erlassen.
- 3 Die Gebühren für das Gemeinschaftsgrab richten sich nach Anhang 2. In den Gebühren für das Gemeinschaftsgrab ist die Urnenbeisetzung durch den Siegrist inbegriffen.

§ 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den Grabsteinen, Einfassungen und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

7. DIVERSES

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Anordnungen des Friedhofabwarts und des Friedhofgärtners kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Departement des Innern, 4509 Solothurn Beschwerde erhoben werden.
- 2 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Friedensrichter im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses *Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen* tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- 2 Es ersetzt sämtliche früheren Beschlüsse und Bestimmungen.

Anhang 2

Regulativ über die einmaligen finanziellen Beiträge

Grabplatzgebühr:	Einwohner	gratis
	Auswärtige	Fr. 1'000.-
Gemeinschaftsgrab:	Einwohner	Fr. 400.-
	Auswärtige	Fr. 1'400.-
Erdbestattung:	Einwohner	gratis
	Auswärtige	Fr. 1'000.-
Urnengräber:	Einwohner	gratis
	Auswärtige	Fr. 1'000.-
Urnenbeisetzung auf Bestehendem Grab:	Einwohner	gratis
	Auswärtige	Fr. 1'000.-
Grabunterhalt durch die Gemeinde § 15 Absatz 3		Fr. 3'000.- (Basis 2004 plus Teuerung)